



ERGO Rechtsschutz im Verkehrsbereich Versicherungsbedingungen

(KT 2018 RS V)

Inhalt

1. Was leistet mein Rechtsschutz?
2. Was ist versichert?
3. Welche Leistungen bietet mein Versicherungsschutz?
4. Welchen Umfang haben die Leistungen?
5. Was sind die Voraussetzungen für meinen Anspruch auf Rechtsschutz?
6. Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?
7. Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?
8. Was gilt, wenn der Rechtsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit abgelehnt wird?
9. Welche Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) habe ich und welche Folgen hat ihre Verletzung?
10. In welchen Ländern bin ich versichert?
11. Wann beginnt mein Versicherungsschutz?
12. Wie lange läuft mein Vertrag?
13. Kann der Vertrag nach einem Rechtsschutzfall gekündigt werden?
14. Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?
15. Was muss ich bei der Beitragszahlung beachten?
16. Warum können sich die Bedingungen, der Beitrag und die Selbstbeteiligung ändern?
17. Wann verjähren Ansprüche aus meiner Versicherung?
18. Zuständiges Gericht, anzuwendendes Recht

ERGO Rechtsschutz im Verkehrsbereich Versicherungsbedingungen

(KT 2018 RS V)

1. Was leistet mein Rechtsschutz?

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Ihr Umfang ist in diesen Bedingungen beschrieben.

2. Was ist versichert?

Für Sie besteht, je nach Vereinbarung, der Verkehrs- oder Fahrer-Rechtsschutz. Er beinhaltet auch die telefonische Rechtserstberatung. Im Rechtsschutzfall empfehlen wir Ihnen auf Wunsch einen geeigneten Rechtsanwalt.

Sie können im Internet unseren exklusiven Bereich für ERGO Rechtsschutzkunden nutzen. Dort finden Sie eine umfangreiche Sammlung von Musterverträgen, Formularen, Musterschreiben, Checklisten und Merkblättern (z. B. zu den Themen Flugreisen, Mietverträge, Wohnungsübergabeprotokolle, etc.). Wir halten für Sie zudem unser Rechtsportal bereit. Dort geben wir zu vielen unterschiedlichen Rechtsthemen allgemeine Tipps und informieren über aktuelle Urteile. Sie erreichen uns hierzu unter www.ergo.de.

2.1 Verkehrs-Rechtsschutz

2.1.1 Verkehrs-Rechtsschutz für alle Landfahrzeuge

2.1.1.1 Versicherungsschutz besteht für Sie als Eigentümer von Motorfahrzeugen zu Lande einschließlich Anhängern. Sie können auch nur ihr Halter sein. Die Fahrzeuge müssen bei Abschluss oder während des Vertrages auf Sie zugelassen sein. Es reicht aber auch aus, dass sie auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind. Der Versicherungsschutz besteht für Sie auch als Mieter jedes von Ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande. Sie dürfen es aber nur zum vorübergehenden Gebrauch gemietet haben. Mitversichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen sämtlicher vorgenannter Fahrzeuge.

2.1.1.2 Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungen der Ziffer 3.

2.1.1.3 Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Ziffer 3.2) besteht auch für Verträge, mit denen Sie Motorfahrzeuge zu Lande oder Anhänger erwerben wollen. Voraussetzung ist aber, dass diese Fahrzeuge nicht nur Ihrem vorübergehenden Eigengebrauch dienen sollen. Die Fahrzeuge müssen nicht auf Sie zugelassen und auch nicht auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein.

2.1.1.4 Versicherungsschutz haben Sie auch für Ihre Teilnahme am öffentlichen Verkehr als

- Fahrer jedes fremden Fahrzeuges. Es darf Ihnen also nicht gehören. Es darf auch nicht auf Sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein;
- Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer.

Dieser Versicherungsschutz besteht nicht im Vertrags- und Sachenrecht nach Ziffer 3.2.

2.1.1.5 Sie können die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen, wenn seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf Sie zugelassen ist. Dies gilt auch, wenn seit dieser Zeit kein Fahrzeug mehr auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist. Ihr Recht auf Herabsetzung des Beitrages gemäß Ziffer 16.2.2 bleibt unberührt.

2.1.2 Verkehrs-Rechtsschutz für alle gleichartigen Landfahrzeuge

2.1.2.1 Versicherungsschutz besteht für Sie als Eigentümer von gleichartigen Motorfahrzeugen zu Lande einschließlich Anhängern. Sie können auch nur ihr Halter sein. Die Fahrzeuge müssen bei Abschluss oder während des Vertrages auf Sie zugelassen sein. Es reicht aber auch aus, wenn sie auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind. Der Versicherungsschutz besteht für Sie auch als Mieter jedes von Ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande. Sie dürfen es aber nur zum vorübergehenden Gebrauch gemietet haben. Mitversichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen sämtlicher vorgenannter Fahrzeuge.

2.1.2.2 Gleichartig sind jeweils

- Krafträder,
- Personenkraft- und Kombiwagen,
- Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge,
- Omnibusse,
- Anhänger.

2.1.2.3 Ziffern 2.1.1.2 bis 2.1.1.5 gelten entsprechend.

2.1.3 Fahrzeug-Rechtsschutz

2.1.3.1 Versicherungsschutz besteht für ein oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft und Anhänger. Sie müssen nicht auf Sie zugelassen sein. Sie müssen auch nicht auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein.

2.1.3.2 Wenn ein versichertes Fahrzeug veräußert wird oder auf sonstige Weise wegfällt, gilt: Für das gleichartige Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt (Folgefahrzeug), besteht Versicherungsschutz.

Sie müssen uns die Veräußerung oder den Wegfall innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Sie haben uns binnen gleicher Frist das Folgefahrzeug zu bezeichnen. Wenn Sie diese Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) verletzen, haben Sie nur Rechtsschutz, wenn Sie die Meldung ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt haben. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, können wir unsere Leistung kürzen. Maßstab ist die Schwere Ihres Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen. Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung nicht ursächlich war für

- Eintritt oder Feststellung des Versicherungsfalles,
- Feststellung oder Umfang unserer Leistungspflicht.

2.1.3.3 Fahrzeug-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht nach Ziffern 2.1.3.1, 2.1.3.2 und folgenden Bestimmungen: Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungen der Ziffer 3.

Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Ziffer 3.2) erstreckt sich in den Fällen der Ziffer 2.1.3.2 Satz 1 auf den Vertrag, mit dem Sie das Folgefahrzeug erwerben oder erwerben wollen. Versicherungsschutz haben Sie auch für Ihre Teilnahme am öffentlichen Verkehr als

- Fahrer jedes fremden Fahrzeuges. Es darf Ihnen also nicht gehören. Es darf auch nicht auf Sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein;
- Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer.

Dieser Versicherungsschutz besteht nicht im Vertrags- und Sachenrecht nach Ziffer 3.2.

2.1.3.4 Fahrzeug-Rechtsschutz ohne Vertrags-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht nach Ziffer 2.1.3.3, jedoch ohne Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Ziffer 3.2).

2.2 Fahrer-Rechtsschutz

2.2.1 Fahrer-Rechtsschutz Einzelpersonen

2.2.1.1 Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannte Person bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fahrer jedes Motorfahrzeuges einschließlich Anhänger. Das Fahrzeug darf der Person nicht gehören und nicht auf sie zugelassen sein. Es darf auch nicht auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Der Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme der Person am öffentlichen Verkehr als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer.

2.2.1.2 Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungen der Ziffer 3 mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht (Ziffer 3.2).

2.2.1.3 Wenn die im Versicherungsschein genannte Person ein Motorfahrzeug zu Lande auf sich zulässt, gilt: Der Versicherungsschutz wandelt sich in einen Fahrzeug-Rechtsschutz (Ziffer 2.1.3.3) um. Dies gilt auch, wenn sie ein Motorfahrzeug zu Lande auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen lässt. Versicherungsschutz besteht auch im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Motorfahrzeuges.

2.2.1.4 Der Versicherungsvertrag endet, wenn die im Versicherungsschein genannte Person länger als sechs Monate keine Fahrerlaubnis mehr hat. Der Versicherungsvertrag endet mit Ablauf der Sechsenmonatsfrist. Voraussetzung ist, dass uns das Fehlen der Fahrerlaubnis spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsenmonatsfrist angezeigt wird. Der Versicherungsvertrag endet erst mit Eingang der Anzeige, wenn die Anzeige später bei uns eingeht.

2.2.2 Fahrer-Rechtsschutz Unternehmen und Behörden

2.2.2.1 Versicherungsschutz besteht für Ihre Kraftfahrer, wenn sie als Fahrer von Motorfahrzeugen (einschließlich Anhängern) am öffentlichen Verkehr teilnehmen. Bei Betrieben des Kraftfahrzeughandels oder -handwerks besteht dieser Versicherungsschutz

für alle Betriebsangehörigen. Dies gilt auch bei Fahrschulen und Tankstellen. Voraussetzung ist, dass die Fahrer in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie unterwegs sind. Die Fahrzeuge dürfen den Fahrern aber nicht gehören und auch nicht auf sie zugelassen sein. Sie dürfen auch nicht auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein.

Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn Ihre Kraftfahrer bzw. Betriebsangehörigen für Sie als Fahrgast, Fußgänger oder Radfahrer am öffentlichen Verkehr teilnehmen.

2.2.2.2 Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungen der Ziffer 3 mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht (Ziffer 3.2).

3. Welche Leistungen bietet mein Versicherungsschutz?

Je nach Vereinbarung gemäß Ziffer 2 bestehen für Sie folgende Leistungen:

3.1 Schadensersatz-Rechtsschutz

um Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Diese dürfen nicht auch auf einer Vertragsverletzung beruhen;

3.2 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht um rechtliche Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten (ein gegen jedermann wirkendes Recht, z. B. das Eigentum) wahrzunehmen. Dies gilt, soweit der Versicherungsschutz nicht in Ziffer 3.1 enthalten ist;

3.3 Steuer-Rechtsschutz um rechtliche Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten wahrzunehmen. Dieser Steuer-Rechtsschutz besteht vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;

3.4 Sozial-Rechtsschutz um rechtliche Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen;

3.5 Verwaltungs-Rechtsschutz um rechtliche Interessen vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen;

3.6 Straf-Rechtsschutz um sich gegen den Vorwurf

3.6.1 eines verkehrsrechtlichen Vergehens zu verteidigen. Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, gilt: Sie haben sich gegen den Vorwurf eines vorsätzlichen Verhaltens verteidigt. Wir haben hierfür Kosten getragen. Diese müssen Sie uns erstatten;

3.6.2 eines sonstigen Vergehens zu verteidigen. Es muss die vorsätzliche und fahrlässige Begehung dieses Vergehens strafbar sein. Ihnen muss fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden. Wenn Ihnen vorsätzliches Verhalten vorgeworfen wird, gilt: Sie haben rückwirkend Versicherungsschutz. Dieser Versicherungsschutz besteht aber nicht, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben.

Es besteht bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz. Es besteht auch kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Diebstahl). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung

des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an. Wenn Ihnen Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB) oder Steuerhinterziehung (§ 370 AO) vorgeworfen wird, gilt: Sie haben rückwirkend für das Ermittlungsverfahren Versicherungsschutz, wenn es nach § 153 Absatz 1 StPO oder § 170 Absatz 2 StPO eingestellt wird;

3.7 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
um sich gegen den Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit zu verteidigen;

3.8 Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten
um rechtliche Interessen als Opfer wahrzunehmen. Es muss sich um Straftaten handeln, die in § 395 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 StPO genannt sind. Rechtsschutz besteht

- für die Kosten der Nebenklage;
- für die Vergütung eines Rechtsanwaltes als Beistand des Opfers. Der Beistand kann im Ermittlungs- und im Nebenklageverfahren erfolgen. Der Beistand kann auch den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz umfassen;
- um rechtliche Interessen im Rahmen des sogenannten Täter-Opfer-Ausgleiches nach § 46 a Ziffer 1 StGB wahrzunehmen;
- um Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) geltend zu machen. Voraussetzung ist, dass die Gewaltstraftat einen dauerhaften Körperschaden zur Folge hat;

3.9 Erweiterte Telefonberatung
Die erweiterte Telefonberatung beinhaltet die vorsorgliche telefonische Erstberatung zu den versicherten Lebensbereichen und versicherten Leistungen. Die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz (Ziffer 7) gelten nicht. Der Rechtsschutz Leistungsservice vermittelt die Anwaltskanzlei, die Sie telefonisch berät. Diese Leistung besteht bereits, sobald Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist. Ziffer 13.2 gilt nicht;

3.10 Mediations-Rechtsschutz
Mediation eröffnet Ihnen die Möglichkeit der freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung. Mit Hilfe der Moderation einer neutralen Person (Mediator), die wir vermitteln, erarbeiten die Parteien eigenverantwortlich eine Problemlösung. Wir übernehmen gemäß Ziffer 4.1.3 die Vergütung des von uns vermittelten Mediators. Voraussetzung ist, dass das Mediationsverfahren in Deutschland durchgeführt wird.

Der Mediations-Rechtsschutz erweitert die Leistungen der Ziffer 3.1 entsprechend. Die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz (Ziffer 7) gelten nicht.

4. Welchen Umfang haben die Leistungen?

4.1 Wir übernehmen

4.1.1 bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes. Wir tragen diese Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wir tragen zudem die Fahrtkosten Ihres Rechtsanwaltes zu Ihnen bis zu einer Entfernung von 50 km (Mobiler Anwalt). Voraussetzung ist, dass Sie Ihren Rechtsanwalt wegen

Erkrankung oder Unfall nicht aufsuchen können. Diese Fahrtkosten tragen wir einschließlich Tage- und Abwesenheitsgeld bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und nehmen Sie vor diesem Gericht Ihre Interessen wahr, gilt: Wir tragen entweder weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt oder Reisekosten Ihres Anwaltes zum Ort des zuständigen Gerichtes. Diese weiteren Kosten tragen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der nur den Schriftverkehr mit Ihrem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichtes führt. Bei den Leistungen Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz tragen wir diese weiteren Kosten nicht.

Wenn Ihr Rechtsanwalt eine Gebühr für eine Beratung berechnet, tragen wir die gesetzliche Vergütung bis zu einer Höhe von 250 Euro. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anrechnung der Gebühr bleiben unberührt;

4.1.2 bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes. Voraussetzung ist, dass dieser Rechtsanwalt am Ort des zuständigen Gerichtes ansässig oder im Inland zugelassen ist. Wenn er im Inland zugelassen ist, gilt: Wir tragen die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort Ihr Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wir tragen zudem die Fahrtkosten Ihres Rechtsanwaltes zu Ihnen bis zu einer Entfernung von 50 km (Mobiler Anwalt). Voraussetzung ist, dass Sie Ihren Rechtsanwalt wegen Erkrankung oder Unfall nicht aufsuchen können. Diese Fahrtkosten tragen wir einschließlich Tage- und Abwesenheitsgeld bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig, gilt: Wir tragen weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt. Wir tragen diese weiteren Kosten bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt. Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im europäischen Ausland eingetreten, gilt: Wir tragen auch eine entstandene Geschäftsgebühr des inländischen Rechtsanwaltes. Voraussetzung ist, dass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wurde. Eine Regulierung vor dem Regulierungsbeauftragten bzw. vor der Einigungsstelle im Inland muss also ergebnislos geblieben sein;

4.1.3 Ihren Anteil der Vergütung des von uns vermittelten Mediators bis zu einer Höhe von 2.000 Euro je Mediationsverfahren gemäß Ziffer 3.9. Wir übernehmen jedoch nicht mehr als 4.000 Euro für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationsverfahren;

4.1.4 die Gerichtskosten. Dies gilt einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden. Wir übernehmen zudem die Kosten des Gerichtsvollziehers;

- 4.1.5 die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Wir übernehmen diese Gebühren bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;
- 4.1.6 die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden. Dies gilt einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden. Wir übernehmen zudem die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
- 4.1.7 die übliche Vergütung
- 4.1.7.1 eines Sachverständigen. Dieser Sachverständige muss über die erforderliche technische Sachkunde verfügen. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen zugelassenen Stelle zertifiziert worden sind. Dies gilt, wenn Sie
- sich in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren verteidigen;
 - Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen über Motorfahrzeuge zu Lande und Anhänger wahrnehmen;
- 4.1.7.2 eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies gilt, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande oder Anhängers geltend machen;
- 4.1.8 die Kosten Ihrer Reisen zu einem ausländischen Gericht. Voraussetzung ist, dass Ihr Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben ist. Ihr Erscheinen muss zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich sein. Wir übernehmen diese Kosten bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten;
- 4.1.9 die Kosten, die Ihrem Gegner entstanden sind, um seine rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Voraussetzung ist, dass Sie diese erstatten müssen.
- 4.2** Sie können die Übernahme der von uns zu tragenden Kosten verlangen, sobald Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind. Gleiches gilt, sobald Sie nachweisen, dass Sie diese Verpflichtung bereits erfüllt haben.
- Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir in Euro. Grundlage ist der Wechselkurs des Tages, an dem Sie diese Kosten gezahlt haben.
- 4.3** Wir übernehmen nicht
- 4.3.1 Kosten, die Sie ohne Rechtspflicht übernommen haben;
- 4.3.2 Kosten, die im Zusammenhang mit einer gütlichen Einigung (Vergleich) entstanden sind. Wir übernehmen diese Kosten aber, wenn sie dem Verhältnis zwischen dem von Ihnen angestrebten Ergebnis und dem tatsächlich erreichtem Ergebnis entsprechen. Dabei ist ausschließlich das wirtschaftliche Ergebnis maßgeblich; andere Überlegungen, wie z. B. die Vermeidung einer Beweisaufnahme oder das Prozesskostenrisiko, sind nicht zu berücksichtigen. Wenn eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist, tragen wir auch diese Kosten;
- 4.3.3 Ihre im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall.
- Wir übernehmen Ihre Selbstbeteiligung aber, wenn der Rechtsschutzfall mit einer Erstberatung erledigt ist. Wir übernehmen Ihre Selbstbeteiligung auch, sofern ein Fall der erweiterten Telefonberatung (Ziffer 3.8) oder des Mediations-Rechtsschutzes (Ziffer 3.9) vorliegt. Ihre Selbstbeteiligung kann ganz oder teilweise entfallen. Voraussetzung ist, dass die Höhe der Selbstbeteiligung nicht prozentual vereinbart ist und 1.000 Euro je Rechtsschutzfall nicht übersteigt. Dann gilt: Die Selbstbeteiligung entfällt, sobald der Vertrag fünf Jahre schadenfrei ist. Sie fällt lediglich hälftig an, sobald der Vertrag drei Jahre schadenfrei ist. Bei der Berechnung dieses Zeitraums berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten
- die Schadenfreiheit eines Vorvertrages, den Sie bei uns hatten;
 - die leistungsfreien Jahre aus einem unmittelbar vorangehenden Vorvertrag bei einem anderen Versicherer außerhalb der ERGO. Für die Anrechnung des leistungsfreien Zeitraums gilt: Bestand der Vorvertrag mindestens drei Jahre und haben Sie in den letzten drei Jahren dort keine Leistungen in Anspruch genommen, berücksichtigen wir ab Beginn Ihres Vertrages bei uns drei leistungsfreie Jahre. Bestand der Vorvertrag mindestens fünf Jahre und haben Sie in den letzten fünf Jahren dort keine Leistungen in Anspruch genommen, berücksichtigen wir ab Beginn Ihres Vertrages bei uns fünf leistungsfreie Jahre. Für den Beginn des leistungsfreien Zeitraums beim Vorvertrag ist der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der letzten Leistung maßgeblich. Die Leistungsfreiheit beginnt frühestens mit dem Beginn-Datum der Rechtsschutzversicherung beim Vorversicherer bzw. ab Inanspruchnahme der letzten Leistung beim Vorversicherer.
- Dies gilt aber nur für den schadenfreien bzw. leistungsfreien Zeitraum des Vorvertrages, der diesem Vertrag unmittelbar vorausgeht.
- Der Vertrag bei uns ist schadenfrei, bis Sie Rechtsschutz beanspruchen, den wir bestätigen. Die Schadenfreiheit endet auch, wenn wir zu Ihren Gunsten Kosten, Gebühren oder Auslagen tragen. Die Schadenfreiheit bleibt jedoch bestehen, wenn Sie ausschließlich die telefonische Erstberatung in Anspruch nehmen. Sie bleibt auch bestehen, wenn Sie einen von uns empfohlenen Rechtsanwalt beauftragen. Die Schadenfreiheit bleibt zudem bestehen, wenn ein Fall der Ziffer 3.8 oder 3.9 vorliegt. Ziffer 13.2 bleibt unberührt.
- In dem Rechtsschutzfall, der die Schadenfreiheit beendet, tragen Sie keine bzw. lediglich die hälftige Selbstbeteiligung. Für weitere Rechtsschutzfälle fällt die Selbstbeteiligung aber in voller Höhe an, es sei denn, es ist im Anschluss an den Schadensfall, der die Schadenfreiheit beendete, ein neuer schadenfreier Zeitraum von drei oder fünf Jahren unter den genannten Bedingungen entstanden.
- 4.3.4 Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel (z.B. Urteil, Vollstreckungsbescheid) entstehen;

- 4.3.5 Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels (z. B. Urteil, Vollstreckungsbescheid) eingeleitet werden;
- 4.3.6 Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 Euro;
- 4.3.7 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn unser Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;
- 4.3.8 Kosten, die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bei gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen entstehen. Dies gilt für Kosten, die für eine erforderliche umweltbedingte Beseitigung und Entsorgung von Schadstoffen und Abfällen entstehen;
- 4.3.9 Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Treffen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, gilt: Wir tragen nur den Teil der angefallenen Kosten, der dem Verhältnis des Wertes des gedeckten Teiles zum Gesamtstreitwert (Quote) entspricht. In den Fällen der Ziffern 3.6 und 3.7 richtet sich unser Kostenanteil nach Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang.
- 4.4** Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens die jeweils vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- 4.5** Wir sorgen für
- 4.5.1 die Übersetzung der schriftlichen Unterlagen, die Sie benötigen, um im Ausland Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Wir tragen auch die Kosten der Übersetzung;
- 4.5.2 die Zahlung eines zinslosen Darlehens für eine Kautions. Voraussetzung ist, dass diese Kautions notwendig ist, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Wir zahlen dieses Darlehen bis zu der in unserem Vertrag vereinbarten Höhe.
- 4.6** Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- 4.6.1 im Steuer-Rechtsschutz (Ziffer 3.3) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
- 4.6.2 für im Ausland ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte, wenn Sie dort Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen.
- 5. Was sind die Voraussetzungen für meinen Anspruch auf Rechtsschutz?**
- 5.1** Anspruch auf Rechtsschutz besteht für Sie nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles. Der Rechtsschutzfall ist
- 5.1.1 im Schadensersatz-Rechtsschutz (Ziffer 3.1) das Schadenereignis, das dem Anspruch zugrunde liegt;
- 5.1.2 in allen anderen Fällen der (behauptete) Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften.
- 5.2** Der Rechtsschutzfall muss nach Beginn Ihres Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 11 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Ziffer 3.2) sowie den Verwaltungs-Rechtsschutz (Ziffer 3.5) besteht Versicherungsschutz erst nach einer Wartezeit. Diese Wartezeit läuft drei Monate nach Versicherungsbeginn ab. Sie besteht nicht, soweit Sie Ihre rechtlichen Interessen aufgrund eines Kauf- oder Leasingvertrages über ein fabrikneues Kraftfahrzeug wahrnehmen.
- 5.3** Ist ein Rechtsschutzfall vor Beginn des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 11 oder während der Wartezeit (Ziffer 5.2) eingetreten, gilt: Es besteht dennoch Rechtsschutz, wenn das betroffene Risiko seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist. Maßgebend für diese Frist ist der Zeitpunkt, an dem Sie Kenntnis vom Eintritt des Rechtsschutzfalles erlangt haben. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem Rechtsschutzvertrag, der zu dem Zeitpunkt gültig war, an dem Sie Kenntnis vom Eintritt des Rechtsschutzfalles erlangt haben.
- 5.4** Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen und hierfür mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich sind, ist der erste Rechtsschutzfall entscheidend. Hierzu gilt: Jeder Rechtsschutzfall, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten ist, bleibt außer Betracht. Soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, bleibt er außer Betracht, wenn er länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung beendet ist.
- 5.5** Sie haben keinen Rechtsschutz, wenn
- 5.5.1 eine Willenserklärung oder Rechtshandlung vor Beginn des Versicherungsschutzes den Verstoß nach Ziffer 5.1.2 ausgelöst hat;
- 5.5.2 Sie Ihren Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend machen.
- 5.6** Sie haben keinen Steuer-Rechtsschutz (Ziffer 3.3), wenn die Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Steuern oder Abgaben vor Versicherungsbeginn liegen.
- 5.7** Abweichend von Ziffern 5.5 und 5.6 haben Sie Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
- 5.7.1 eine Willenserklärung oder Rechtshandlung vor Beginn des Versicherungsschutzes in die Vertragslaufzeit Ihres Vorversicherers fällt. Der Verstoß gemäß Ziffer 5.1.2 darf erst während der Laufzeit unseres Versicherungsvertrages eintreten. Ihr Anspruch auf Rechtsschutz besteht allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos ohne zeitliche Unterbrechung Versicherungsschutz besteht;
- 5.7.2 der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit Ihres Vorversicherers fällt. Voraussetzung ist, dass Sie Ihren Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit Ihres Vorversicherers uns gegenüber geltend machen. Sie haben

- allerdings nur dann Anspruch auf Rechtsschutz, wenn Sie die Meldung bei Ihrem Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt haben. Voraussetzung ist zudem, dass bezüglich des betroffenen Risikos ohne zeitliche Unterbrechung Versicherungsschutz besteht;
- 5.7.3 die Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Steuern oder Abgaben während der Vertragslaufzeit Ihres Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen. Der Verstoß gemäß Ziffer 5.1.2 darf erst während der Laufzeit unseres Versicherungsvertrages eintreten. Sie haben allerdings nur dann Anspruch auf Rechtsschutz, wenn bezüglich des betroffenen Risikos ohne zeitliche Unterbrechung Versicherungsschutz besteht.
- 5.8 Rechtsschutz nach Ziffer 5.7 besteht in dem Umfang, der zum Zeitpunkt des Eintrittes des Rechtsschutzfalles bestanden hat. Dieser Rechtsschutz besteht höchstens jedoch im Umfang unserer Vereinbarungen.
- 6. Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?**
- 6.1 Versicherungsschutz besteht im jeweils bestimmten Umfang auch für die in Ziffer 2 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet werden.
- 6.2 Für mitversicherte Personen gelten die Sie betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Sie können jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als Ihr ehelicher bzw. eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.
- 7. Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?**
- 7.1 Rechtsschutz besteht nicht, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen
- 7.1.1 um Schadensersatzansprüche abzuwehren. Der Anschluss gilt nicht, wenn die Ansprüche auf einer Vertragsverletzung beruhen;
- 7.1.2 in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes;
- 7.1.3 aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen uns oder das für uns tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
- 7.1.4 in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- 7.1.5 in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen;
- 7.1.6 in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
- 7.1.7 in ursächlichem Zusammenhang mit Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben.
- 7.2 Rechtsschutz besteht nicht um rechtliche Interessen wahrzunehmen
- 7.2.1 mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander. Rechtsschutz besteht zudem nicht, wenn mitversicherte Personen untereinander und mitversicherte Personen gegen Sie ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen;
- 7.2.2 nichtehelicher bzw. nichteingetragener Lebenspartner untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft. Dies gilt auch nach Beendigung der Partnerschaft;
- 7.2.3 aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf Sie übertragen worden oder übergegangen sind;
- 7.2.4 aus von Ihnen in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
- 7.2.5 soweit in den Fällen der Ziffern 3.1 bis 3.5 ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, müssen Sie uns die Leistungen zurückzahlen, die wir für Sie erbracht haben.
- 8. Was gilt, wenn der Rechtsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit abgelehnt wird?**
- 8.1 Wir können den Rechtsschutz ablehnen, wenn Sie unserer Auffassung nach Ihre rechtlichen Interessen ohne hinreichende Aussicht auf Erfolg wahrnehmen. Dies gilt in einem Fall der Ziffern 3.1 bis 3.5.
- 8.2 Wir können den Rechtsschutz auch ablehnen, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen. Mutwilligkeit liegt vor, wenn der voraussichtliche Kostenaufwand in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht. Die berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft sind hierbei zu berücksichtigen.
- 8.3 Wir teilen Ihnen die Ablehnung unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mit.
- 8.4 Wenn wir unsere Leistungspflicht laut Ziffer 8.1 oder 8.2 verneinen und Sie unserer Auffassung nicht zustimmen, gilt: Sie können den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf unsere Kosten veranlassen, uns gegenüber eine Stellungnahme abzugeben. Darin ist zu begründen, ob Sie Ihre rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg wahrnehmen und dies hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung des Rechtsanwaltes ist für beide Teile bindend. Dies gilt nicht, wenn sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- 8.5 Wir können Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Binnen dieser Frist müssen Sie den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten und die Beweismittel angeben, damit dieser die Stellungnahme gemäß Ziffer 8.4 abgeben kann. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz. Wir werden Sie ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hinweisen.

9. Welche Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) habe ich und welche Folgen hat ihre Verletzung?

9.1 Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) bei Eintritt des Versicherungsfalles

Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben. Er muss zum Fahren des Fahrzeuges berechtigt sein. Das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) gilt: Es besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) gilt: Wir können unsere Leistung kürzen. Maßstab ist die Schwere des Verschuldens der versicherten Person. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Dies gilt auch, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung nicht ursächlich war für

- Eintritt oder Feststellung des Versicherungsfalles;
- Feststellung oder Umfang unserer Leistungspflicht.

9.2 Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) nach Eintritt des Versicherungsfalles

9.2.1 Wenn der Rechtsschutzfall eintritt und Sie Versicherungsschutz benötigen, gilt:

9.2.1.1 Sie müssen uns den Rechtsschutzfall unverzüglich anzeigen, gegebenenfalls auch telefonisch.

9.2.1.2 Sie müssen uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles unterrichten. Sie müssen uns die Beweismittel angeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.

9.2.1.3 Sie müssen kostenauslösende Maßnahmen mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist (z.B. wenn Sie einen Rechtsanwalt beauftragen wollen; Klage erheben wollen; sich gegen eine Klage verteidigen wollen; Rechtsmittel einlegen wollen).

9.2.1.4 Sie müssen den Schaden abwenden oder mindern, soweit Ihnen dies möglich ist. Dies gilt entsprechend § 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). § 82 Absatz 1 VVG bestimmt: „Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.“ Sie müssen also die Kosten für die Rechtsverfolgung (z. B. Rechtsanwalts-, Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite) so gering wie möglich halten. Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt fragen. Sie müssen Weisungen von uns befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen von uns einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

9.2.2 Wir bestätigen den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Wenn Sie bereits vorher Maßnahmen ergreifen, um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen und dadurch Kosten entstehen, gilt: Wir tragen nur die Kosten, die wir bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätten.

9.2.3 Sie können den Rechtsanwalt auswählen. Wir wählen den Rechtsanwalt aus,

- wenn Sie dies wünschen;
- wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und es uns notwendig erscheint, umgehend einen Rechtsanwalt zu beauftragen.

Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes sind wir nicht verantwortlich.

9.2.4 Sie müssen Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten. Sie müssen ihm die Beweismittel angeben und die möglichen Auskünfte erteilen. Sie müssen Ihrem Rechtsanwalt auch die notwendigen Unterlagen beschaffen. Sie müssen uns auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit geben.

9.2.5 Wenn Sie eine der in den Ziffern 9.2.1 oder 9.2.4 genannten Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Wenn Sie sie grob fahrlässig verletzen, gilt: Wir können unsere Leistung kürzen. Maßstab ist die Schwere Ihres Verschuldens. Wenn Sie Ihre Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit verletzen, gilt zudem: Wir müssen Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Ansonsten bleibt Ihr Versicherungsschutz erhalten. Wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit (Mitwirkungspflicht) nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen. Ihr Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung nicht ursächlich war für

- Eintritt oder Feststellung des Versicherungsfalles;
- Feststellung oder Umfang unserer Leistungspflicht.

Ihr Versicherungsschutz bleibt aber nicht bestehen, wenn Sie die Obliegenheit (Mitwirkungspflicht) arglistig verletzt haben.

9.2.6 Sie müssen sich bei der Erfüllung Ihrer Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen. Voraussetzung ist, dass Ihr Rechtsanwalt die Abwicklung des Rechtsschutzfalles uns gegenüber übernimmt.

9.2.7 Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.

9.2.8 Wir haben Kosten für Sie getragen. Wenn es Ansprüche gegenüber Anderen auf Erstattung dieser Kosten gibt, gehen diese auf uns über. Sie müssen uns die notwendigen Unterlagen aushändigen, damit wir die Ansprüche geltend machen können. Zudem müssen Sie bei unseren Maßnahmen gegen die anderen mitwirken, wenn wir dies verlangen. Sie müssen uns bereits erstattete Kosten zurückzahlen. Wenn Sie diese Obliegenheit (Mitwirkungspflicht) vorsätzlich verletzen, gilt: Wir sind zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit (Mitwirkungspflicht) können wir unsere Leistung kürzen. Maßstab ist die Schwere Ihres Verschuldens. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

10. In welchen Ländern bin ich versichert?

- 10.1** Sie sind in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira und den Azoren versichert. Voraussetzung ist, dass Sie dort Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Voraussetzung ist zudem, dass dort ein Gericht oder eine Behörde gesetzlich zuständig ist oder wäre.
- 10.2** Außerhalb des Geltungsbereiches nach Ziffer 10.1 tragen wir die Kosten nach Ziffer 4.1 bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro. Voraussetzung ist, dass
- der Rechtsschutzfall während eines maximal ein Jahr dauernden Aufenthaltes eintritt;
 - oder
 - Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Verträgen wahrnehmen, die Sie über das Internet abgeschlossen haben.

11. Wann beginnt mein Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 15.2.1 zahlen. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

12. Wie lange läuft mein Vertrag?

- 12.1** Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 12.2** Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 12.3** Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 12.4** Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

13. Kann der Vertrag nach einem Rechtsschutzfall gekündigt werden?

- 13.1** Sie können den Vertrag vorzeitig kündigen, wenn wir den Rechtsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind. Ihre Kündigung muss uns in Textform spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes bei Ihnen zugegangen sein. Ihre Kündigung wird sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.
- 13.2** Wenn wir unsere Leistungspflicht für mindestens zwei Rechtsschutzfälle, die innerhalb von zwölf Monaten eingetreten sind, bejahen, gilt: Nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall sind Sie ebenso wie wir berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach Zugang der Anerkennung der Leistungspflicht zugegangen sein. Ihre

Kündigung wird sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres. Unsere Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

14. Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?

- 14.1** Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, an dem wir davon Kenntnis erhalten, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht uns der Beitrag zu, den wir hätten erheben können, wenn Sie die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt unserer Kenntnisnahme beantragt hätten.
- 14.2** Im Falle Ihres Todes besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort. Dies gilt, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war. Voraussetzung ist aber, dass das versicherte Interesse nicht aus sonstigen Gründen wegfiel. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, gilt: Der Versicherungsschutz bleibt in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird an Ihrer Stelle Versicherungsnehmer. Wir können diesem Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats ausüben. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem wir von dem Versicherungsnehmer Kenntnis erlangen. Der Versicherungsnehmer kann innerhalb eines Jahres nach Ihrem Todestag rückwirkend zum Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages verlangen.

15. Was muss ich bei der Beitragszahlung beachten?

15.1 Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

15.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

- 15.2.1** Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Sie müssen einen einmaligen Beitrag oder, wenn laufende Beiträge vereinbart sind, den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines zahlen. Nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn Ihres Versicherungsschutzes.
- 15.2.2** Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.
- 15.2.3** Rücktritt
Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

15.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

15.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

15.3.2 Verzug
Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben. Wir werden Sie in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

15.3.3 Kein Versicherungsschutz
Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass wir Sie mit unserer Zahlungsaufforderung nach Ziffer 15.3.2 darauf hingewiesen haben.

15.3.4 Kündigung
Wenn Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie mit unserer Zahlungsaufforderung nach Ziffer 15.3.2 darauf hingewiesen haben. Wenn wir gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

15.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung beim Lastschriftverfahren

Wenn wir die Abbuchung des Beitrages von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag abgebucht werden kann. Voraussetzung ist zudem, dass Sie einer berechtigten Abbuchung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht abgebucht werden, gilt: Die Zahlung ist auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer von uns in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt. Wenn wir den fälligen Beitrag nicht abbuchen können, weil Sie das Lastschriftmandat widerrufen haben, gilt: Wir können künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens verlangen. Dies gilt auch, wenn Sie aus anderen Gründen zu vertreten haben, dass wir den Beitrag nicht abbuchen können. Sie müssen den Beitrag allerdings erst bezahlen, wenn wir Sie in Textform hierzu aufgefordert haben.

15.5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Wenn wir die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart haben, gilt: Wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig. Wir können für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

15.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist: Wir können nur den Teil des Beitrages beanspruchen, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

15.7 Was leistet die Beitragsübernahme?

15.7.1 Sofern besonders vereinbart, übernehmen wir für Sie (Versicherungsnehmer) in folgenden Fällen bis zu 24 Monate die Beitragszahlung zu diesem Vertrag. Ihr Erstwohnsitz muss dazu in der Bundesrepublik Deutschland liegen. Es gelten die folgenden Voraussetzungen:

15.7.1.1 bei Ihrer unfreiwilligen und unverschuldeten Arbeitslosigkeit

- Im Falle Ihrer unfreiwilligen und unverschuldeten Arbeitslosigkeit müssen Sie uns Ihre Arbeitslosigkeit nachweisen. Hierfür legen Sie uns eine Bestätigung der Bundesagentur für Arbeit vor.

Vor Eintritt Ihrer Arbeitslosigkeit

- waren Sie mindestens 24 Monate lang ununterbrochen und mindestens 15 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt und
- Sie befanden sich zudem in einem unbefristeten und ungekündigten Beschäftigungsverhältnis oder
- Sie waren mindestens 24 Monate ununterbrochen hauptberuflich selbstständig tätig.

Auf Verlangen müssen Sie uns entsprechende Nachweise vorlegen.

15.7.1.2 bei Ihrer vollen Erwerbsminderung

- Sie können aufgrund einer Krankheit oder einer Behinderung keiner Erwerbstätigkeit von drei oder mehr Stunden täglich nachgehen.

Sie müssen uns Ihre volle Erwerbsminderung nachweisen. Hierfür legen Sie uns

- einen Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung oder
- die Leistungszusage einer privaten Lebensversicherungsgesellschaft aufgrund Ihrer Erwerbsunfähigkeit vor.
- Sie haben vor Vertragsbeginn keinen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung gestellt.

15.7.1.3 bei Ihrer Pflegebedürftigkeit

- Sie sind pflegebedürftig im Sinne der Sozialen Pflegeversicherung.
- Sie erhalten Leistungen durch den Träger der Pflegeversicherung mindestens nach Pflegegrad 1.
- Sie müssen uns Ihre Pflegebedürftigkeit nachweisen. Hierfür legen Sie uns vor: Eine Bestätigung der Pflegekasse bzw. des Trägers der privaten Pflegeversicherung oder die Leistungszusage eines privaten Rentenversicherers.
- Sie haben vor Vertragsbeginn keinen Antrag auf Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung wegen Pflegebedürftigkeit gestellt.

15.7.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Er endet

- gleichzeitig mit dem Vertrag, für den die Beitragsübernahme vereinbart ist;

- mit Ihrem Tod.
- 15.7.3 Wann beginnt die Beitragsübernahme?
Den Beitrag übernehmen wir frühestens ab dem Datum, ab dem
- Sie Leistungen der Renten- oder Pflegeversicherung wegen Erwerbsminderung oder Pflegebedürftigkeit erhalten oder
 - Sie Leistungen einer privaten Lebensversicherungsgesellschaft aufgrund Ihrer Erwerbsunfähigkeit erhalten oder
 - Ihre Arbeitslosigkeit festgestellt wurde.

15.7.4 Wann endet die Beitragsübernahme?
Wir übernehmen den Beitrag längstens für 24 Monate. Während der Zeit der Beitragsübernahme kann ein weiterer Leistungsfall eintreten. Dann rechnen wir den bereits verstrichenen Zeitraum der Beitragsübernahme an.

Fallen die Voraussetzungen nach Ziffer 15.7.1 weg, endet die Beitragsübernahme mit dem folgenden Monat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Sie keine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Leistungen durch den Träger der Pflegeversicherung mehr erhalten. Gleiches gilt, wenn Sie wieder arbeiten. Sie müssen uns den Wegfall der Voraussetzungen unverzüglich mitteilen.

15.7.5 Wie oft können Sie die Beitragsübernahme in Anspruch nehmen?
Eine erneute Beitragsübernahme ist erst möglich, wenn seit der letzten Beitragsübernahme mindestens 24 Monate vergangen sind.

15.7.6 Kann die Beitragsübernahme gesondert gekündigt werden?
Sie oder wir können die Beitragsübernahme kündigen. Dabei gilt eine Frist von drei Monaten vor dem Ablauf des Versicherungsjahres.

Kündigen wir, können Sie den Vertrag, für den die Beitragsübernahme vereinbart ist, zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Die Frist hierfür beträgt einen Monat, nachdem Ihnen unsere Erklärung zugegangen ist.

16. Warum können sich die Bedingungen, der Beitrag und die Selbstbeteiligung ändern?

16.1 Bedingungsanpassung

16.1.1 Wir sind berechtigt, betroffene Bedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung). Dies gilt bei

- Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrages auswirken;
- den Versicherungsvertrag betreffender Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung;
- rechtskräftiger Feststellung der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht;
- Beanstandung einzelner Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes;
- Verstoß einzelner Bedingungen gegen Leitlinien oder Rundschreiben der Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde.

16.1.2 Unsere Anpassungsbefugnis besteht für Bedingungen über

- Gegenstand, Umfang und Ausschlüsse der Versicherung;
- Ihre Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) nach Vertragsschluss;
- Beitragsanpassung;
- Vertragsdauer und Kündigung.

16.1.3 Für unsere Anpassungsbefugnis gilt: Ein Änderungsanlass (Ziffer 16.1.1) muss das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung erheblich stören. Maßgeblich ist das Verhältnis, das bei Vertragsschluss zugrunde gelegt wurde. Bei Unwirksamkeit oder Beanstandung einzelner Bedingungen gilt darüber hinaus: Die Anpassung ist nur zulässig, wenn keine gesetzliche Regelung an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten kann.

16.1.4 Die Anpassung darf bei ihrer Gesamtbetrachtung das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht zu Ihrem Nachteil ändern. Maßgeblich ist das Verhältnis, das bei Vertragsschluss zugrunde gelegt wurde (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

16.1.5 Wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten, gilt: Unsere Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen.

16.1.6 Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

16.1.7 Wir werden Ihnen die angepassten Bedingungen schriftlich mitteilen und erläutern. Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung widersprechen. Hierauf werden wir Sie in der Mitteilung ausdrücklich hinweisen.

16.1.8 Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Anpassung nicht in Kraft. Wir können den Versicherungsvertrag dann aber kündigen. Voraussetzung ist, dass uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist. Unsere Kündigung muss Ihnen innerhalb von vier Wochen nach Zugang Ihres Widerspruchs zugehen. Sie muss mit einer Frist von acht Wochen zum jeweiligen Monatsende erfolgen.

16.2 Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände

16.2.1 Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der nach unserem Tarif einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, gilt: Wir können vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wir können die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, wenn wir diese nach unserem Tarif auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernehmen. Wenn sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als zehn Prozent erhöht, gilt: Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Dies gilt auch, wenn wir die Absiche-

rung der höheren Gefahr ausschließen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen. Wir können unsere Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.

16.2.2 Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der nach unserem Tarif einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, gilt: Wir können vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Wenn Sie diesen Umstand später als zwei Monate nach Eintritt anzeigen, wird der Beitrag erst ab Anzeige herabgesetzt.

16.2.3 Sie müssen uns innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben machen. Wenn Sie diese Pflicht verletzen, gilt: Wir können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Voraussetzung ist aber, dass Sie die Angabeverpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. Wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, an dem uns Ihre Angaben hätten zugehen müssen, gilt

- bei Vorsatz: Sie haben keinen Versicherungsschutz;
- bei grober Fahrlässigkeit: Wir können Ihren Versicherungsschutz kürzen. Maßstab ist die Schwere Ihres Verschuldens. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

Trotz Vorsatzes bzw. grober Fahrlässigkeit haben Sie Versicherungsschutz, wenn

- zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben;
- Sie nachweisen, dass die Änderung des für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstandes weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch den Umfang unserer Leistung ursächlich war;
- uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

16.2.4 Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat. Gleiches gilt, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

16.3 Beitragsanpassung

16.3.1 Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor? Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadensfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob der Beitrag wegen einer Veränderung des Schadensbedarfes anzupassen ist.

Die Ermittlung des Veränderungswertes (Ziffer 16.3.2) kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

16.3.2 Ermittlung des Veränderungswertes als Grundlage der Beitragsanpassung
Der ermittelte Veränderungswert ist maßgeblich für die Frage, ob der Beitrag in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

16.3.2.1 Statistische Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen Veränderungswert für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutzversicherung anbieten, zugrunde, so dass der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutzversicherung bestmöglich widerspiegelt.

Der Ermittlung des Veränderungswertes liegt folgende Fragestellung (Berechnungsmethode) zugrunde: Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (das heißt: das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (Bezugsjahre) erhöht oder vermindert? (Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.)

Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (zum Beispiel: Einschluss einer neuen Leistungsart) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.

Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende Vertragsgruppen:

- Verkehrs-, Fahrzeug- und Fahrer-Rechtsschutz,
- Privat- und Berufs-Rechtsschutz, Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen, Vereins-, sowie Immobilien-Rechtsschutz,
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Landwirte,
- Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen mit Privat-, Berufs-, Verkehrs- sowie Immobilien-Rechtsschutz.

Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung ermittelt. Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung.

Der Treuhänder rundet einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert auf die nächst geringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab (Beispielsweise wird 8,4 % auf 7,5 % abgerundet.) bzw. auf die nächst größere negative durch 2,5 teilbare Zahl auf (Beispielsweise wird -8,4 % auf -7,5 % aufgerundet.). Veränderungswerte im Bereich von -5 % bis +5 % werden nicht gerundet.

16.3.2.2 Ermittlung aufgrund unternehmenseigener Zahlen
Auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Zahlen ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert. Dabei wenden wir die für die Ermittlung durch den unabhängigen Treuhänder geltenden Regeln (Ziffer 16.3.2.1) entsprechend an.

- 16.3.3 Welches ist der für die Anpassung des Beitrages maßgebliche Veränderungswert?
Grundsatz: Für die Beitragsanpassung (Erhöhung oder Senkung) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat (Ziffer 16.3.2.1).
Ausnahme: Wir vergleichen unseren unternehmensindividuellen Veränderungswert mit dem vom Treuhänder nach Ziffer 16.3.2.1 ermittelten Wert. Unser unternehmensindividueller Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,
- dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und
 - dies auch in den zwei letzten Kalenderjahren der Fall ist, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war.
- Die zu betrachtenden Kalenderjahre müssen nicht notwendig unmittelbar aufeinander folgen.
- 16.3.4 Unterbleiben einer Beitragsanpassung
Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn der vom unabhängigen Treuhänder ermittelte Veränderungswert (Ziffer 16.3.2.1) geringer +5 % und größer -5 % ist. Dieser Veränderungswert wird bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mit berücksichtigt (Dies geschieht, indem das Bezugsjahr solange beibehalten wird, bis die 5%-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem „festgehaltenen“ Bezugsjahr verglichen.) Unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.
- 16.3.5 Erhöhung oder Senkung des Beitrags
Wenn der maßgebliche Veränderungswert +5 % oder mehr beträgt, sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend zu erhöhen. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag.
Wenn der maßgebliche Veränderungswert -5 % oder weniger beträgt, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu senken.
- 16.3.6 Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?
Die Beitragsanpassung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung folgt. Sie gilt für alle Beiträge, die nach unserer Mitteilung ab einschließlich 1. Oktober fällig werden.
In der Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht hin (Ziffer 16.3.7).
- 16.3.7 Ihr außerordentliches Kündigungsrecht
Wenn sich der Beitrag erhöht (Ziffer 16.3.5), können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird. Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist. Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

16.4 Anpassung der Selbstbeteiligung

Wenn wir berechtigt sind, den Folgejahresbeitrag zu erhöhen (Ziffer 16.3) gilt: Wir können auch eine vereinbarte Selbstbeteiligung erhöhen. Dann mindert sich die Anpassung des Folgejahresbeitrages (Ziffer 16.3) entsprechend. Grundlage sind die Feststellungen des unabhängigen Treuhänders (Ziffer 16.3). Die Erhöhung erfolgt unter Wahrung versicherungsmathematischer Grundsätze. Sie gilt für Versicherungsfälle, die eintreten, nachdem der Folgejahresbeitrag fällig wurde (Ziffer 16.3.6). Ihr Kündigungsrecht gemäß Ziffer 16.3.7 gilt auch im Falle dieser Anpassung der Selbstbeteiligung.

17. Wann verjähren Ansprüche aus meiner Versicherung?

17.1 Die Ansprüche verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

17.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, gilt: Die Verjährung ist von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

18. Zuständiges Gericht, anzuwendendes Recht

18.1 Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

18.2 Klagen gegen das Versicherungsunternehmen
Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- An unserem Sitz oder am Sitz unserer für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung;
- Wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes. Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes einreichen.

18.3 Klagen gegen das Schadensabwicklungsunternehmen (kurz: Unternehmen)

Wenn Sie Ihren Anspruch auf Rechtsschutz gerichtlich geltend machen wollen, gilt: Sie müssen Ihre Klage gegen das Unternehmen richten, das wir mit der Leistungsbearbeitung beauftragt haben, vgl. § 126 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Es ist für Sie im Versicherungsschein bezeichnet. Sie können Ihre Klage an folgenden Orten einreichen:

- Am Sitz des Unternehmens,
- Am Gericht Ihres Wohnsitzes. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes einreichen.

18.4 Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes einreichen.
- Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, an unserem Sitz oder am Sitz unserer für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.
- Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.

Wir sind immer für Sie da!

Wer sein Leben selbst gestalten will, braucht jemanden an seiner Seite, der dafür genügend Sicherheit bietet. Wir von der ERGO helfen Ihnen dabei, Ihren Weg in sichere Bahnen zu lenken. Wenn Sie Fragen zu Versicherungen der ERGO haben – kein Problem.

Ihr Partner für Versicherungsfragen:

Nutzen Sie unseren Kundenservice:

Gebührenfreie Rufnummer:

0800 3746-555

Mehr über unsere Leistungen erfahren:

ergo.de

Wir freuen uns über Ihre Meinung:

ergo.de/feedback